



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

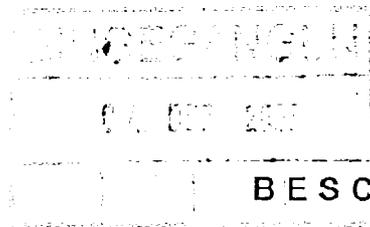
Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 29.11.2006 -

Gesch.-Z.: 5227409 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



Auf erneute Asylanträge (Folgeanträge) der

- 1. [redacted] geb. am [redacted] ohne Angabe
- 2. [redacted] geb. am [redacted] ohne Angabe
- 3. [redacted] geb. am [redacted] ohne Angabe
- 4. [redacted] geb. am [redacted] ohne Angabe

wohnhalt:



vertreten durch: Rechtsanwälte  
Walliczek, Weißel, Griepentrog, Hüntemann-Röttger  
Kampstraße 27  
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.
- 2. Die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 02.08.2001 bzw. 30.11.2005 (Az.: 2592403-423 bzw. 5190004-423) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz werden abgelehnt.

Begründung:

Die Antragsteller sind afghanischer Staats- und tadschikischer Volkszugehörigkeit und haben bereits unter Aktenzeichen 2592403-423 bzw. 5190004-423 (Antragsteller zu 4.) Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die Asylanträge wurden am 11.09.2003 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 31.07.2003 bzw. für den Antragsteller zu 4. am 20.12.2005 durch Bescheid des Bundesamtes vom 30.11.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (AuslG) bzw. Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz /AufenthG) nicht vorliegen.

D0045

Mit rechtskräftigem Urteil des VG Minden vom 20.05.2005, Az.: 9 K 3449/04.A, bestätigt durch Beschluss des OVG NW vom 02.05.2006, wurden die für die Antragsteller zu 1. bis 3. gestellten Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren (Az. 5106055-423) abgelehnt, ebenso die Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), deren § 53 AuslG ersetzt hat.

Am 22.09.2006 stellten die Ausländer persönlich bei der Außenstelle Bielefeld Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge), verbunden mit den Anträgen, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 21.09.2006 im Wesentlichen vorgetragen, im Hinblick auf die Ausführungen des Urteil des VG Minden vom 20.05.2005 werde eine gutachterliche Stellungnahme von Dr. Danesch vom 23.06.2006 vorgelegt. Danach sei festzustellen, dass der Antragsteller zu 1. Mitglied der iranischen Hizbollah gewesen sei. Im Jahre 1998 habe der Antragsteller zu 1. von den Iranern den Auftrag erhalten, den Widerstand gegen die Taliban zu organisieren. Da der Antragsteller zu 1. als Einziger, der an einer Geheimpoperation beteiligt war, hierbei nicht verhaftet worden sei, werde er von den Hizbollah in Meshed und Herat als Verräter betrachtet. Von daher sei er akut gefährdet. Die Vertreter der afghanischen Hizbollah hätten der Familie des Antragstellers zu 1. mitgeteilt, dass sie ihn und seine Familie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan töten würden. Eine Schutzgewährung durch die afghanische Regierung finde nicht statt, da die Regierung nicht in der Lage sei, die Familie vor Blutrache zu schützen. Zudem ergebe sich aus der Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul eine extreme Gefährdung.

Nach dem beigelegten Gutachten des Dr. Mostafa Danesch vom 23.06.2006 ist dieser nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Antragsteller zu 1., dem Studium seiner Akte, der Akte seiner Ehefrau und der Befragung von mehreren Informanten in Afghanistan zu der Überzeugung gekommen, dass der Antragsteller zu 1. und seine Ehefrau im Falle einer Abschiebung in das heutige Afghanistan akut gefährdet seien, insbesondere durch Blutrache und Sippenhaft.

Der Gutachter Dr. Danesch führt des Weiteren unter anderem aus, nachdem er mehrere Informanten konsultiert habe, könne er bestätigen, dass der Antragsteller zu 1. in der Tat Mitglied der iranischen Hizbollah gewesen sei. Da der Antragsteller zu 1. als Einziger an der geheimen Operation nicht verhaftet worden sei, werde er daher von den Hizbollah als Verräter betrachtet, denn man gehe allgemein davon aus, dass er die Gruppe und die Operation habe auffliegen lassen. Er sei daher insbesondere in der Provinz Herat akut gefährdet. Zwei mächtige Personen von der afghanischen Hizbollah hätten der Familie des Antragstellers zu 1. mitgeteilt, dass sie ihn und seine Familie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan töten würden. Auch diese Aussage des Antragstellers zu 1. ihm gegenüber sei glaubhaft, da ihm aus eigener Erfahrung bekannt sei, dass Blutrache und Sippenhaft in Afghanistan Gang und Gäbe sei. Im Falle einer Abschiebung müssten der Antragsteller zu 1. und seine Familie damit rechnen, von den Hizbollah umgebracht zu werden. Heute sei die Hizbollah in Herat mächtiger denn je zuvor. Weiterhin werfe die Verwandtschaft dem Antragsteller zu 1. vor, für den Tod zweier naher Angehöriger seiner Schwester verantwortlich zu sein, da sie ihn des Verrats beschuldigen. In einem solchen Fall werde die Blutrache auch innerhalb einer Familie ausgeübt, wie dies zahlreiche Beispiele bezeugen würden. Weder der Staat noch die ISAF-Truppen würden in der Lage sein, den Antragsteller zu 1. und seine Familie vor solchen Racheakten zu bewahren.

Hierzu werden im Gutachten vom 23.06.2006 weiter gehende Ausführungen im Hinblick auf das Urteil des VG Minden vom 31.07.2003 gemacht. Des Weiteren schildert der Gutachter Dr. Danesch ausführlich die Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul, die er nach eigenen Feststellungen als extrem einstuft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf die Ausführungen im anwaltlichen Schreiben vom 21.09.2006 und dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mostafa Danesch vom 23.06.2006, verwiesen.

1.

Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Wiederaufgreifensgrund des neuen Beweismittels nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG liegt nicht vor, da hierzu das neue Beweismittel - gegebenenfalls in Verbindung mit anderen (beachtlichen) Beweismitteln - tatsächlich eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben müsste. Der auf ein neues Beweismittel gestützte Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist nämlich nur begründet, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für das mit diesem angestrebte Ziel, die Asylgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, gegeben sind. Für den Antragsteller ist nämlich nichts gewonnen, wenn bezogen auf den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zunächst von bestimmten Voraussetzungen abgesehen wird und dann im anschließend durchgeführten Verwaltungsverfahren gerade wegen des Nichterfüllens dieser Voraussetzungen der Erfolg versagt bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1982, NJW 1982, S. 2204, 2205). Dabei hat der Antragsteller zunächst die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darzulegen. Neue Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind dabei solche, die während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch gar nicht existiert haben oder ohne Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.09.1984, BVerwGE 70, 110, 113 f.).

Das Beweismittel muss auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt Bezug nehmen und geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen in Frage zu stellen, die für die Entscheidung im Erstverfahren tragend waren. Dazu muss es sich auf eine beweisbedürftige Tatsache beziehen, die auch angegeben werden muss. An der Beweisbedürftigkeit fehlt es z.B., wenn das Asylbegehren nicht mangels Beweises oder wegen fehlender Glaubhaftmachung der durch das Beweismittel zu belegenden individuellen Gründe des Asylbewerbers abgelehnt worden war, sondern aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Wird so in einem Folgeantrag lediglich eine Behauptung urkundlich belegt, die bereits im ursprünglichen Verfahren selbst bei Unterstellung ihrer Wahrheit als für die Annahme politischer Verfolgung unerheblich und unzureichend gewürdigt wurde, ist der Folgeantrag asylverfahrensrechtlich nicht relevant. Die beweisbedürftige Tatsache muss auch ausreichend substantiiert sein, denn die Vorlage eines Beweismittels vermag Substantiierungsmängel grundsätzlich nicht zu beheben. Der Beweiswert eines Beweismittels (Urkunde oder Zeuge), das vorgebracht wird, um Glaubwürdigkeitsmängel aus dem vorangegangenen Verfahren auszuräumen, darf aber nicht mit dem bloßen Hinweis auf die damaligen Zweifel an der Glaubwürdigkeit verneint werden. Das Beweismittel muss schließlich tatsächlich vorgelegt werden, die Ankündigung allein genügt nicht (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand April 1998, § 71 Rn. 106 ff.).

Die somit erforderliche Änderung der Beweislage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Asylgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, ist hiernach vorliegend nicht gegeben.

Zunächst ist festzustellen, dass sich das vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Dr. Danesch vom 23.06.2006 vornehmlich mit den Ausführungen im Urteil des VG Minden vom 31.07.2003 auseinandersetzt. Hierzu hat das VG Minden aber mit Urteil vom 20.05.2005, Az.: 9 K 3449/04.A, schon klar gestellt, dass der Antragsteller zu 1. selbst bei einer Wahrunterstellung des Vorbringens, nämlich seiner Mitgliedschaft in der Hizbollah und seiner daraus resultierenden Gefährdung, nicht zum gefährdeten Personenkreis gehört.

Weiterhin ist festzustellen, dass im Gegensatz zu den Ausführungen im Gutachten des Dr. Danesch, die sich vornehmlich auf Herat beziehen, dem Antragsteller zu 1. und seiner Familie eine inländische Fluchtalternative in Kabul zur Verfügung steht.

Eine Schutzgewährung im Ausland kommt nicht in Betracht, wenn im Herkunftsland an einem anderen als dem Herkunftsort Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann. Eine solche interne Schutzmöglichkeit, nach deutschem Recht „inländische Fluchtalternative“, ist dann zu bejahen, wenn am Zufluchtsort eine Verfolgung durch die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bzw. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten. Das Zufluchtsgebiet muss zudem für den Antragsteller tatsächlich erreichbar sein. (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).

Ein Rückkehrer muss in den als Zufluchtsort in Betracht kommenden Gebieten eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden. Ist nicht zumindest das Existenzminimum Gewähr leistet, kann eine interne Schutzmöglichkeit nicht angenommen werden. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Bei der Prüfung, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage zur Verfügung steht, kommt es auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag an (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Der Antragsteller kann somit, wenn die Voraussetzungen hierfür zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt vorliegen, auch auf einen Zufluchtsort verwiesen werden, der zum Zeitpunkt seiner Ausreise so noch nicht bestanden hat oder für ihn nicht erreichbar war.

Die Antragsteller können sich in Kabul niederlassen, wo sie keine Nachteile zu befürchten haben. Die Regierung in Kabul ist innerhalb ihres Einzugsbereichs willens und – unter Berücksichtigung, dass die Forderung nach einem lückenlosen Schutz an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei geht – grundsätzlich auch in der Lage, Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu bieten.

Es ist den Antragstellern möglich, in Kabul eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden, zumindest das Existenzminimum ist Gewähr leistet.

Hinsichtlich der geltend gemachten Blutrache haben die Antragsteller keine konkrete Gefährdung darlegen können, dass ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Blutrache droht.

So macht der Gutachter Dr. Danesch hierzu vorwiegend nur Angaben zur allgemeinen Situation der Blutrache bzw. Sippenhaft in Afghanistan. Weiterhin werden hierzu auch keine Informationen angegeben, woher diese Erkenntnisse stammen. Auch ist nicht ersichtlich, wie es zu der Aussage im anwaltlichen Schreiben vom 21.09.2006 kommt, dass die Vertreter der afghanischen Hizbollah der Familie des Antragstellers zu 1. mitgeteilt hätten, dass sie ihn und seiner Familie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan töten würden.

Im Übrigen dürfte es auch nach einer so langen Zeitspanne zweifelhaft sein, dass noch eine konkrete Gefährdung wegen Blutrache für die Antragsteller besteht. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, wie diese Personen, die die Blutrache angedroht haben, von der Anwesenheit der Antragsteller für den Falle ihrer Rückkehr nach Kabul, in der immerhin 4,5 Millionen Menschen leben, erfahren könnten (vgl. hierzu auch OVG SN, Urteil vom 23.08.2006 – A 1 B 58/06 – ).

Nach alledem haben die Antragsteller nicht schlüssig dargelegt, dass für sie auf Grund des vorgelegten Sachverständigengutachten des Dr. Danesch vom 23.06.2006 eine günstige Entscheidung möglich wäre.

Somit kommt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht in Betracht.

2.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bzw. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Mangels schlüssiger Darlegung von Wiederaufgreifensgründen, insoweit wird auf die zuvor genannten Ausführungen verwiesen, kommt auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht in Frage.

Soweit sich die Antragsteller darauf berufen, dass sie auf Grund der derzeitigen Sicherheits- und Versorgungslage in Kabul extrem gefährdet wären, führt auch dies nicht zum Wiederaufgreifen des Verfahrens.

Eine derart extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen würde, liegt nicht vor.

Aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben der Antragsteller können zwar nicht völlig ausgeschlossen werden. Jedoch sind die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht, dass die Antragsteller bei einer Rückkehr dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden“.

Für den hier maßgeblichen Raum Kabul kann festgestellt werden, dass die Sicherheitslage auf Grund der Anwesenheit internationaler Truppen zwar immer noch fragil, aber vergleichsweise

zufrieden stellend ist. Die ISAF (International Security Assistance Force) genannte internationale Schutztruppe mit starker deutscher Beteiligung, die von den Vereinten Nationen das Mandat erhielt, die Sicherheit in Kabul und Umgebung bzw. anderen Regionen zu Gewähr leisten, unterstützt die Regierung Karzai bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dieser Aufgabe konnte die ISAF in Zusammenarbeit mit der afghanischen Polizei, deren Aufbau von Deutschland unterstützt wird, bisher auch erfolgreich nachkommen. Im Raum Kabul gibt es keine Kampfhandlungen mehr. Es ist zwar bei Attentaten zu Bombenexplosionen oder Raketenbeschuss von ISAF-Lagern auch im Raum Kabul gekommen und Autobomben und Selbstmordanschläge haben seit Ende 2005 zugenommen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Die Anschläge richteten sich aber überwiegend gegen Militärangehörige, Hilfsorganisationen oder afghanische staatliche Einrichtungen und deren Personal und nicht gegen die afghanische Zivilbevölkerung. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Anschläge ein solches Ausmaß annehmen werden, dass von einer konkreten Gefährdung der gesamten - insbesondere in Kabul lebenden- Bevölkerung gesprochen werden könnte.

Die Hinweise des Auswärtigen Amtes auf willkürlich besetztes oder entzogenes Grundeigentum sowie teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitsbehörden beziehen sich auf individuell-konkrete Gefährdungen, für die es aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gibt. Ansonsten bezeichnet UNHCR seit 2002 die Stadt Kabul für freiwillige Rückkehrer als ausreichend sicher (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nicht auch für Personen gelten sollte, die nicht freiwillig zurückkehren oder die früher nicht in Kabul gelebt haben, sofern im Einzelfall keine individuelle Gefährdung erkennbar ist. Das Schwedische Afghanistan Komitee betrachtet Kabul als eine Stadt, in der die Kriminalitätsrate derjenigen entspricht, die man in einer Stadt von der Größe Kabuls erwarten würde (vgl. Danish Foreign Office: Political conditions, the security situation and human rights conditions in Afghanistan. Report by the fact-finding mission to Kabul, Afghanistan, 20.03. bis 02.04.2004). Der Gutachter Dr. Danesch beschreibt in mehreren Gutachten vom Januar 2006 die Sicherheitslage hingegen als katastrophal. Das Land werde praktisch von der Drogenmafia und Kriegsfürsten beherrscht. Kabul sei nicht mehr kontrollierbar. Polizei und Justiz seien vollständig korrupt und von Mujahedin unterwandert. Nacht für Nacht kämen in Kabul Dutzende von Menschen ums Leben (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.01.2006, S. 23 ff.; Gutachten vom 13.01.2006 an VG Wiesbaden, S. 15 ff.). In einem anderen Bericht heißt es unter Berufung auf ISAF-Quellen, dass die organisierte Kriminalität in Kabul ein großes Problem sei. Raub, Landraub, Entführungen, Medikamentenfälschungen und vieles mehr seien alltäglich. Staat und Gesellschaft seien durch die Rückkehrproblematik völlig überfordert. Korruption in großem Stil reiche bis in Regierungskreise hinein (vgl. Arendt-Rojahn u.a.: Rückkehr nach Afghanistan. Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005).

Angesichts dieser Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die Kriminalitätsrate in Kabul sehr hoch ist. Dies trifft aber alle Bewohner Kabuls gleichermaßen. Es ist nicht erkennbar, weshalb Rückkehrer hiervon besonders betroffen sein sollten und das in einem Maße, dass sie durch die Abschiebung „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würden. Somit ist angesichts der Gesamtsituation in Kabul nicht von einer extrem gefährlichen Sicherheitslage auszugehen.

Auch die Versorgungslage ist für Kabul nicht derartig schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste. Afghanistan ist zwar zur Nahrungsmittelversorgung weiterhin auf die Leistungen der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Die Versorgungslage hat sich aber in Kabul und anderen großen Städten grundsätzlich verbessert. Grundnahrungsmittel sind hier vorhanden, wenn auch nicht für alle erschwinglich (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Hinsichtlich der Nahrungsversorgung berichtet der Gutachter Dr. Danesch (vgl. Dr. Danesch, Mostafa: Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan vom 23.01.2006, S. 16 ff.), dass Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich seien. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit nachvollziehbar. Dr. Danesch berichtet jedoch weiterhin, dass die Versorgungslage in Kabul derartig schlecht sei, dass täglich Menschen verhungerten, insbesondere Kinder. In Krankenhäusern stürben täglich fünf bis sieben Personen durch Unterernährung. In der Hauptstadt und Umgebung würden insgesamt Hunderte von Menschen verhungern. Diese Aussagen sind jedoch nicht nachvollziehbar. So stellte der Norwegian Refugee Council in einem Bericht vom 02.12.2005 fest, dass sich die Ernährungssituation in Kabul stabilisiert zu haben scheint (vgl. Norwegian Refugee Council, IDMC (Internal Displacement Monitoring Centre) Afghanistan: Commitment to development key to return of remaining displaced people. A profile of the internal displacement situation vom 02.12.2005, S. 77 ff., <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=43be7a494>), was sich auch mit den o.e. Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes deckt. Weiterhin berichtete die International Federation of Red Cross And Red Crescent Societies (IFRC) Anfang Februar 2006, dass der Afghanische Rote Halbmond an 5.018 in Kabul unter schlechten Bedingungen lebenden Familien von Binnenflüchtlingen und Rückkehrern Nahrungsmittel, Kohle und andere Bedarfgegenstände verteilt habe (vgl. IFRC vom 08.02.2006: Afghanistan: Severe Winter Information Bulletin No. 2., <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900SID/KHII-6LS4PZ?OpenDocument>). Ein weiteres Beispiel für andauernde internationale Hilfe ist ein Bericht der Emirates News Agency vom 18.03.2006, wonach Nahrungsmittel durch den Roten Halbmond der VAE auf Märkten in Kabul beschafft und an Bedürftige verteilt würden (vgl. Government of the United Arab Emirates vom 18.03.2006: UAE RCS distributes food supplies in Afghanistan, <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900SID/KHII-6NA7XP?OpenDocument>).

Gegenwärtig gibt es daher keine Anzeichen für eine Hungerkatastrophe, insbesondere gibt es keine Berichte über eine drohende Nahrungsmittelknappheit in Kabul. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die internationalen Hilfsorganisationen dort derart in ihrer Arbeit behindert würden, dass keinerlei Versorgung der Bevölkerung mehr möglich wäre.

Die Versorgung mit Wohnraum ist nach übereinstimmenden Auskünften unzureichend. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG; Arendt-Rojahn u.a.: Rückkehr nach Afghanistan. Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005). Zahlreiche Rückkehrer, insbesondere aus den Nachbarländern Pakistan und Iran, sind gezwungen, in Notunterkünften zu leben. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit existenzgefährdenden Auswirkungen bereitete jedoch UNHCR bereits 2002 die Errichtung von Notunterkünften vor (vgl. Auswärtiges Amt: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 04.06.2002, Az.: 508-

516.80/3 AFG). UNHCR hat mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Für die Reintegration der nach Afghanistan zurückkehrenden Flüchtlinge ist das Ministerium für Flüchtlinge zusammen mit einigen anderen Ministerien verantwortlich. UNHCR (und z.T. IOM) leisten über ihre Rückkehrerprogramme Hilfe und unterstützen die afghanische Regierung bei der Formulierung von Strategien. Die Regierung ist bemüht, den ankommenden Rückkehrern mit der Zuweisung von Land bzw. der Unterbringung in festen Häusern eine Startmöglichkeit zu bieten. So hat die Regierung z.B. in der Provinz Kabul ein Pilotprojekt zur Ansiedlung von Rückkehrern gestartet. Allerdings müssen Rückkehrer, die über die Wintermonate in öffentlichem oder von der Regierung angemietetem Wohnraum untergebracht werden, im Sommer wieder in Zeltlager zurückkehren. Diese können nicht als echte Flüchtlingslager angesehen werden, sondern stellen vielmehr informelle Siedlungen dar. In ihnen findet sich eine Mischung von Rückkehrern, Saisonarbeitern, die für die Sommermonate wegen der besseren Arbeitsmöglichkeiten in größere Städte ziehen, und Personen, die aus entlegenen Ecken der Provinzen in die größeren Städte umsiedeln, um dort ihr Glück zu versuchen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Für Rückkehrer aus Europa (auch für abgeschobene) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in einem Übergangwohnheim auf dem Gelände des Flüchtlingsministeriums unterzukommen (vgl. David, IOM, Aussage vor dem 12. Senat des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006). Entgegen anders lautender Pressemeldungen wird das „Jangalak Reception Centre“ auf dem Gelände des afghanischen Flüchtlingsministeriums weiterhin betrieben. Durch Finanzierungshilfen der australischen Regierung wurden sogar Modernisierungsarbeiten an dem Aufnahmezentrum vorgenommen (IOM - Nürnberg, Auskunft vom 15.08.2006).

Die medizinische Versorgung ist zwar weiterhin ungenügend und erscheint in vielen Fällen nicht möglich. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass die Antragsteller in Afghanistan alsbald auf medizinische Hilfe angewiesen sein könnten.

Gegen eine Einschätzung der allgemeinen Lage als „extrem gefährlich“ spricht schließlich auch die Tatsache, dass in den letzten Jahren etwa 4,4 Millionen Afghanen in ihr Heimatland zurückgekehrt sind (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006, Az.: 508-516.80/3 AFG). Von den aus Pakistan und Iran mit Unterstützung durch UNHCR und IOM zurückgekehrten Afghanen sind über eine Million in die Provinz Kabul zurückgekehrt (UNHCR: BO Kabul, Operational Information Monthly Summary Report March 02 - May 06, <http://www.aims.org.af>).

Zumindest für den Bereich Kabul kann nach alldem eine extreme Gefahrenlage derzeit ausgeschlossen werden. Dies wird auch von der Rechtsprechung überwiegend so bewertet (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 23.08.2006, Az.: A 1 B 58/06; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.05.2006, Az.: OVG 12 B 9.05 und OVG 12 B 11.05; OVG Münster, Urteil vom 05.04.2006, Az.: 20 A 5088/04.A; VG Ansbach, Urteil vom 14.07.2005, Az.: AN 11 K 05.30590; VG Düsseldorf, Urteil vom 11.08.2005, 6 K 4055/04.A.; VG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.01.2006, Az.: 5 E 5870/04.A(2); VG Freiburg, Urteil vom 22.06.2005, Az.: A 5 K 11772/03; VG Hamburg, Beschlüsse vom 22.03.2006, Az.: 19 AE 228/06 und vom 21.03.2006, Az.: 16 AE 161/06; VG Kassel, Urteil

vom 19.05.2005, Az.: 3 E 215/05.A; VG Koblenz, Urteil vom 10.05.2005, Az.: 2 K 1946/04.KO; VG Leipzig, Urteil vom 20.09.2005, Az.: A 1 K 30098/04; VG Mainz, Urteil vom 24.05.2005, Az.: 1 K 879/04.MZ; VG Minden, Urteil vom 06.06.2005, Az.: 9 K 4157/04.A; VG Münster, Urteil vom 28.06.2005, Az.: 2 K 2507/03.A; VG Oldenburg, Urteil vom 07.06.2005, Az.: 7 A 3252/03; VG Regensburg, Urteil vom 18.03.2005, Az.: RO 5 K 04.30670; VG Saarlouis, Urteil vom 13.05.2005, Az.: 6 K 5/05.A; VG Stade, Urteil vom 30.03.2005, Az.: 6 A 220/05; VG Stuttgart, Urteil vom 21.06.2005, Az.: A 6 K 10395/05; VG Trier, Urteil vom 22.03.2005, Az.: 2 K 70/05.TR; a.A.: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.05.2005, Az.: 5A K 5791/98.A; VG München Urteil vom 22.06.2005, Az.: M 23 K 03.52037; VG Karlsruhe Urteil vom 14.12.2005, Az.: A 10 K 11933/03; VG Würzburg, Urteil vom 28.09.2005, Az.: W 6 K 05.30249 (zu minderjährigem Kind); a.A.: VG Hamburg, Urteil vom 20.04.2006, Az.: 21 A 354/04; VG München, Urteil vom 22.06.2005, Az.: M 23 K 03.52037; VG Sigmaringen, Urteil vom 16.03.2006, Az.: A 2 K 10876/05).

Im Hinblick auf die persönliche Lebenssituation der Antragsteller ist somit davon auszugehen, dass sie im Kabuler Raum eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden werden. Die Antragsteller gehören nicht zu den Personen, die auf Grund ihrer individuellen Situation besonders schutzbedürftig sind, wie etwa allein stehende Frauen, Kranke, Behinderte, ältere Personen, oder Minderjährige (vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Consideration vom Juni 2005).

Im Übrigen hat auch das OVG NW mit Urteil vom 05.04.2006 – 20 A 5088/04.A u.a. – festgestellt, dass Eltern mit minderjährigen Kindern nicht zum besonders schützenswerten Personenkreis gehören. Zwar kann es zu einer Erschwernis der Lebensführung kommen, jedoch ist nicht anzunehmen, dass dies zu einer Steigerung der Schwierigkeiten und zu Beeinträchtigungen bis hin zu einer auch nur konkreten – geschweige denn einer extremen – Gefahr führt.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

Auf Grund der zuvor gemachten Ausführungen müsste ein Bescheid gleichen negativen Inhalts ergehen.

Im Hinblick auf die geltend gemachte Erkrankung des Kindes Elias und der nicht ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten in Afghanistan wird noch ein gesonderter Bescheid ergehen.

3.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist weiter gültig und vollziehbar.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Frischkorn

Ausgefertigt am 30.11.2006 in Außenstelle Bielefeld

*A*  
Hartigstein

